

21.09.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Pentachlorphenolverbotsverordnung (PCP-V)

Punkt 57 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 ist der Satzteil nach Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"...und, soweit eine Rückführung in den Produktionsprozeß nicht möglich ist,
die schadlose Entsorgung der Abfälle gewährleistet ist sowie ausreichende
Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt getroffen
sind."

Begründung:

Die schadlose Entsorgung der Abfälle sollte nachrangig zu der Rückführung in den Produktionsprozeß erfolgen, insofern Klarstellung des Gewollten. Im übrigen wurde die Änderungsempfehlung des Umweltausschusses berücksichtigt.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1989